OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601952/7/Sch/JL

Datum: Linz, 25. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Dr. R G, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, vom 08. Juni 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09. Mai 2017, GZ: VStV/916301786739/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 43,60 Euro (20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über Herrn Dr. R G mit Straferkenntnis vom 09. Mai 2017, VStV/916301786739/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land auf ihr schriftliches Verlangen vom 14.06.2016, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, eine richtige Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 17.04.2016 um 14:57 Uhr in der Gemeinde Sipbachzell, auf der A1 bei StrKm 191,890 in Fahrtrichtung Wien gelenkt hat.

Sie gaben eine auskunftspflichtige Person mit ukrainischer Anschrift in Kiew an, die dort nicht gemeldet ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
218,--	43 Stunden		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- 21,80,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens aber € 10,--. (Je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich Euro 100,-- angerechnet);
- Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 239,80.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 i.V.m. § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 19. Jänner 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen hat.

Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Aufgrund des von der belangten Behörde und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahrens ist von folgender Sachlage auszugehen:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x.
Laut entsprechender Polizeianzeige ist mit dem Fahrzeug am 17. April 2016 um 14:57 Uhr auf der A1 bei Kilometer 191,890 eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden, wobei diese ein Ausmaß von 20 km/h erreicht hatte bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h.
Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Tatortbehörde hat mit Verfügung vom 14. Juni 2016 an den nunmehrigen Beschwerdeführer eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Lenkerbekanntgabe abgefertigt.
Hierauf folgte die Mitteilung, dass Herr K W, geb. x 1964, wohnhaft in L, Ukraine, die Auskunft erteilen könne.
Diese genannte Person ist mit Schreiben vom 15. September 2016 als vom Zulassungsbesitzer namhaft gemachte Auskunftsperson entsprechend zur Auskunftserteilung aufgefordert worden, das Schriftstück kam mit dem Vermerk „Unbekannt“ wieder zur Behörde zurück.
Sodann erging eine Strafverfügung gegenüber dem Beschwerdeführer wegen Nichterteilung der Auskunft in der Form, dass der als Lenker bekannt gegebene W K an der angegebenen Adresse unbekannt sei. Auch diese Strafverfügung wurde beeinsprucht, in der Folge erging nach erfolgter Verfahrensabtretung gemäß § 29a VStG eine Aufforderung zur Rechtfertigung seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit dem Vorwurf, dass die genannte auskunftspflichtige Person mit ukrainischer Anschrift in Kiew dort nicht gemeldet sei.
Die belangte Behörde stützt diese Aussage auf die Mitteilung der nationalen Polizei der Ukraine, die eine entsprechende Anfrage im Rechtshilfewege so beantwortete.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2017, LVwG-601952/2/Sch/KA, versucht, mit dem vom Beschwerdeführer namhaft gemachten vermeintlich Auskunftspflichtigen W K an seiner Adresse in der Ukraine in Verbindung zu treten. Das entsprechende Schreiben hat wie folgt gelautet:

„Sehr geehrter Herr K!

Herr Dr. R G hat über Aufforderung der Landespolizeidirektion Oö. in mehreren Fällen bekannt gegeben, Sie wüssten, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt habe.

Im vorliegenden Fall geht es zum einen um den 17.4.2016, 14.57 Uhr, auf der A 1 bei km 191,890, Gemeinde Sipbachzell, und zum anderen um den 22.2.2016, 14.25 Uhr, in Perg, Waldhörparkplatz.

In der Angelegenheit findet am Freitag, 19. Jänner 2018, 09.00 Uhr, am Amtssitz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

Sie werden eingeladen, spätestens zu diesem Zeitpunkt anher bekannt zu geben, wer das Fahrzeug zu den beiden genannten Zeitpunkten gelenkt bzw verwendet hatte. Auch wäre es von Interesse für das Verwaltungsgericht, aus welchem Grund Ihre Person, dies mit Wohnsitz in Kiev, immer wieder von Herrn Dr. G als Auskunftsperson für sein in Österreich zugelassenes KFZ namhaft gemacht wird.

Es wird um entsprechende Stellungnahme ersucht. Dies kann, um den Postlauf zu verkürzen, naturgemäß auch im E-Mail-Wege erfolgen.
Für die Mühewaltung wird im Voraus gedankt.“

Bis zum heutigen Tag ist weder ein Nachweis über die Zustellung des Schriftstückes beim Verwaltungsgericht eingelangt noch eine Stellungnahme der genannten Person.
Somit hat das Verwaltungsgericht dieselbe Erfahrung gemacht wie schon die anfragende Behörde, wonach es offenkundig nicht möglich ist, mit dieser Person zu korrespondieren. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits im Verfahren zu LVwG-601707 mit W K in Kontakt zu treten versucht hatte, dies ebenfalls erfolglos.
Dieser Umstand führt zwangsläufig zu der zentralen Frage, wie es der Beschwerdeführer zu Wege bringt, mit dieser Person zu verkehren. Der genannte W K muss ja irgendwie davon Kenntnis erlangen, wer mit dem Fahrzeug des Beschwerdeführers gerade unterwegs ist bzw. war, da er sonst die Auskunft von vornherein niemals erteilen könnte. Ein Überblick über den Benützerkreis des Fahrzeuges von Kiew aus ist für die vermeintlich auskunftspflichte Person völlig ausgeschlossen.
Dieser Umstand bewirkt als Folge, dass das Beschwerdevorbringen in höchstem Maße an Unglaubwürdigkeit leidet. Durch die Benennung eines ganz offenkundig unrichtigen Auskunftspflichtigen fällt die Auskunftspflicht wiederum auf den Zulassungsbesitzer zurück, weshalb die Schlussfolgerung der belangten Behörde nachvollziehbar ist, dass er durch die Nennung des W K seine Auskunftspflicht nicht erfüllt hat.

Bei der Benennung einer auskunftspflichtigen Person durch den Zulassungsbesitzer ist naturgemäß vorausgesetzt, dass die Auskunft richtig und vollständig ist, ansonsten der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erfüllt ist (VwGH 3.9.2002, 2002/03/0012).

Der Beschwerdeführer kann von vornherein nicht ohne weiteres annehmen, die belangte Behörde bzw. das Verwaltungsgericht würden es dabei belassen, eine

benannte auskunftspflichtige Person ohne irgendeine Überprüfung in diese Richtung zur Kenntnis zu nehmen, sondern dass jedenfalls im Rahmen des Beweisverfahrens der Versuch unternommen werden würde, die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers zu verifizieren. Diese Annahme gilt ganz besonders dann, wenn man eine Person namhaft macht, die von der Ukraine aus Auskünfte über ein in Österreich verwendetes Fahrzeug machen soll.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die erfolgte Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 29a VStG von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land an die Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht zu teilen, ist doch der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des KFZ im Kennzeichenregister mit der Adresse M, L, eingetragen. In einem solchen Fall ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zu rechnen (VwGH 31.5.1985, 85/18/0211).

6. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt der Strafrahmen bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 218 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens, sohin bloß etwa 4% desselben, sodass von vornherein keine unangebrachte Strafbemessung angenommen werden kann. Das Gesetz sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen vor, auch hier ist die Behörde mit einem Ausmaß von 43 Stunden nicht unangemessen vorgegangen.
Der Schutzzweck der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, der im engeren Sinn in der Ausforschung von Tätern im Straßenverkehr liegt, im weiteren aber darüber hinaus geht, letztlich dem Rechtsgut Verkehrssicherheit dient, gebietet, entsprechende Übertretungen nicht mit bloßen „Bagatellstrafen“ abzutun.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befindet sohin die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als sowohl tat- als auch schuldangemessen.
Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt war nicht weiter einzugehen, da ihm die Bezahlung der gegenständlichen Verwaltungsstrafe erwartungsgemäß zumutbar möglich sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön